Bezirkshauptmannschaft
Steyr-Land
4400 Steyr • Spitalskystraße 10a

LAND OBERÖSTERREICH

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT STEYR-LAND
10. Sep. 2013
Zl. N10-5/29+2013 Blg. ...

Geschäftszeichen:
Agrar01 - 116 - 2005
Forst80 - 224-14 - 2005

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Adolf Reitter
Tel: (+43 7252) 52361-71520
Fax: (+43 7252) 52361-271399
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

http://www.land-oberoesterreich.gv.at

An die
Aufgabengruppen "ForstR" und "Agrar"
im Hause

Steyr, 10. September 2013

Nationalpark O.ö. Kalkalpen Ges.m.b.H.
Nationalparkallee 1, 4591 Molln;
Nationalparkbetrieb Kalkalpen der ÖBF AG.;
Eisenstraße 75, 4462 Reichraming;
WLV-Projekt Lawinen Oberlaussa

Zur wildökologischen und jagdtechnischen Expertise des Herrn Fm. Dipl.-Ing. Hans Kammleitner, Nationalparkbetrieb Kalkalpen der ÖBF AG, als kritische Anmerkungen zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 4. Juni 2013 (WA10-1/17-2013, N10-5/11-2013, ForstR10-1/7-2013), ergeht nachfolgende

forst- und jagdfachliche Stellungnahme:

Herr Dipl.-Ing. Kammleitner beklagt, dass wildökologische Aspekte im obzitierten Bescheid nicht näher berücksichtigt und in Aussicht gestellte, wesentliche und erfolgsrelevante Maßnahmen auf diesem Gebiet nicht aufgenommen wurden.

Im Zuge der Verbauung der Kleinen Waidtallawine Süd ist die Fällung eines ca. 1,4 ha großen Buchenaltholzareals erforderlich (Parz. 792/1 KG Laussa), das zwangsläufig einige Jahre Anziehungspunkt für Schalenwild sein wird.

Ob und gegebenenfalls wann der Wildzaun entlang der Landesgrenze auf der steirischen Seite entfernt werden wird, ist Gegenstand behördlicher Verfahren im Land Steiermark und auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entschieden. Sollte dieser Zaun entfernt werden, ist mit aller Wahrscheinlichkeit eine Verstärkung des Verbissdruckes zu erwarten (Zuzug des Schalenwildes von der Schatt- auf die Sonnseite).

Der Autor der gegenständlichen Expertise befürchtet auf Grund bisheriger Erfahrungen, dass Schwerpunktbejagung und Verstreichen nicht ausreichen werden, den Verbissdruck weiter abzusenken.

Seit nunmehr 17 Jahren läuft in diesem Bereich ein Verfahren gemäß § 16 Absatz 5 Forstgesetz 1975 i.d.g.F., und nach Angabe von Fm. Dipl.-Ing. Kammleitner wurde trotz größter Bemühungen

STEYRLAND

keine wildökologisch akzeptable Wilddichte erreicht. Ob die angegebene Wildstandsreduktion markant ist, bleibt diskussionswürdig. Der Einfluss des Schalenwildes ist selbstredend vorhanden, da jedes Stück Schalenwild, auch in natürlicher Wilddichte, einen Einfluss auf die Waldvegetation ausübt. Der Einfluss darf nur nicht so groß sein, dass waldgefährdende Schäden auftreten (nicht nach Ansicht des Unterfertigten, sondern nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die auch im Schutzwald eine entsprechende Mischung von Laubbaumarten verlangen).

Die Bemühungen des Nationalparkbetriebes werden seitens des Unterfertigten nicht in Zweifel gezogen, die behördlichen Anordnungen im Nationalpark beschränken sich jedoch auf die Vorschreibung von Schwerpunktbejagung, die Anordnung von Zwangsabschuss ist im Nationalparkgesetz bzw. in der Managementplanverordnung nicht vorgesehen.

Ohne Zweifel ist nach großräumigen Fällungen (ca. 1,4 ha) im Objektschutzwald das Aufkommen der Verjüngung, sei sie natürlich oder auch künstlich, von existentieller Bedeutung für die Umsetzung des Lawinenprojektes der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Nach Ansicht von Herrn Dipl.-Ing. Kammleitner scheint eine Einzäunung der Verjüngungsflächen so wie die Anlage von Jageinrichtungen wie Pirschsteigen oder auch von Hoch- und Bodensitzen unumgänglich, um die Projektszielsetzung nicht zu gefährden.

Der Unterfertigte schließt sich der Meinung von Dipl.-Ing. Kammleitner bezüglich Einzäunung und Einrichtung von Jagdeinrichtungen vollinhaltlich an und würde die Aufnahme dieser Maßnahmen in das gegenständliche Lawinenprojekt Oberlaussa einschließlich der Finanzierung begrüßen.

Dessen ungeachtet bleibt allerdings die Forderung des Unterfertigten nach bestmöglicher Nutzung der Schwerpunktbejagung in diesem großräumigen Bereich des Objektschutzwaldes in Oberlaussa aufrecht, damit (in einem Waldnationalpark) die Verjüngung nicht nur auf Flächen hinter einem Wildschutzzaun beschränkt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Adolf Reitter